

Haushaltssatzung der Stadt Crivitz für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung Crivitz vom 28.02.2022 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	10.367.000 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	12.040.700 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	0 EUR

2. im Finanzhaushalt auf

a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	9.881.700 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	11.134.400 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-1.252.700 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	1.698.800 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	2.812.900 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-1.114.100 EUR

festgesetzt.

§ 2 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt

988.000 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 323 v.H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 427 v.H.

2. Gewerbesteuer auf

381 v.H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 76,329 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Weitere Vorschriften

1. Die Produkte

11402	Liegenschaften
11408	Bauhof Crivitz
11409	Bauhof Wessin
11410	Gebäudereinigung
12605	Freiwillige Feuerwehr Crivitz
12606	Freiwillige Feuerwehr Gädebehn
12607	Freiwillige Feuerwehr Wessin
21100	Grundschule Crivitz
21500	Regionale Schule Crivitz
28100	Heimat- und Kulturpflege
36503	Hort Crivitz
36505	Kita „Uns Lütten“
36506	Kita Wessin
54100	Gemeindestraßen
55300	Friedhof- und Bestattungswesen
61100	Steuern, allgemeine Zuwendungen/Umlagen

werden als wesentlich erklärt.

2. Die Wertgrenze nach § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf

10.000 EUR

3. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 der KV M-V gilt
 - a.) ein Jahresfehlbetrag/jahresbezogener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen als erheblich, wenn er 1% der laufenden Aufwendungen/Auszahlungen überschreitet.
 - b.) die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresfehlbetrages/jahresbezogenen negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen um 1% der laufenden Aufwendungen/Auszahlungen als erheblich.
4. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 der KV M-V sind Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen als erheblich anzusehen, wenn sie Einzelfall 5% der laufende Aufwendungen/Auszahlungen übersteigen.
5. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 der KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen als geringfügig, wenn sie 5% der laufenden Einzahlungen nicht übersteigen.
6. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 2 der KV M-V gilt eine Abweichung vom Stellenplan als geringfügig, wenn sie 5% der im Stellenplan ausgewiesenen VzÄ nicht übersteigt.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31.Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 1.510.172 EUR
2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 600.280 EUR
3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt 22.591.019 EUR

Crivitz, 02.03.2022
Ort, Datum




Britta Bruschi-Gamm
Bürgermeisterin

Hinweis:

Die Haushaltssatzung der Stadt Crivitz für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 03.03.2022 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Gemäß § 5 Absatz 5 KV M-V sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Datum der öffentlichen Bekanntmachung gem. Hauptsatzung der Stadt: 03.03.2022